

Anlage 2 a
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

Kreisfreie Stadt _____

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

**Antrag auf Leistungen für Kreisfreie Städte als Empfänger nach
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

1. Antragsteller

Kreisfreie Stadt	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. Januar 2021	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , am 1. Januar 2021	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).

c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

d) Zuweisungsbetrag

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde